

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

An die
Landesverbände des
Deutschen Roten Kreuzes
- Leiter Suchdienst/LAB -
mit der Bitte um Weiterleitung an die

- DRK-Suchdienst-Beratungsstellen

Berlin, den 06.01.2014

Rundschreiben - Nr. 2/22 – 01/14

**Syrien: Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern
vom 23. Dezember 2013 – Konsequenzen für die Beratungspraxis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 8/13 vom 28. Juni und 16/13 vom 29. August 2013 hatten wir Sie ausführlich über die bis dahin bestehenden humanitären Aufnahmeprogramme zu Gunsten von syrischen Flüchtlingen informiert. Mit Datum vom 23. Dezember 2013 hat nunmehr das Bundesministerium des Innern eine zweite Aufnahmeanordnung erlassen, nach welcher weitere 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. 24 AufenthG in Deutschland aufgenommen werden. Da sowohl das Aufnahmeverfahren als auch weitere Voraussetzungen im Verhältnis zur Regelung des ersten Kontingents verändert wurden und das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen in Deutschland stärker berücksichtigt werden soll, sind Beratungen zu den Voraussetzungen der Aufnahme gem. der Bundesaufnahmeanordnung vom 23.12.2013 nunmehr auch vom Suchdienst des DRK vorzunehmen. Die Aufnahmeanordnung ist hier als Anlage beigefügt.

Nachfolgend erläutern wir die wesentlichen Grundzüge der Aufnahmeanordnung sowie die notwendigen Kenntnisse für die Beratungspraxis:

1. Vorschlagsrecht auch für die Bundesländer (Ziffer 2 der Anordnung)

Bezüglich des zweiten Kontingents von 5.000 weiteren Geflüchteten haben nunmehr neben dem UNHCR auch die Bundesländer und in Einzelfällen das Auswärtige Amt oder das Bundesministerium des Innern ein Vorschlagsrecht.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsident
Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seifers

Vorsitzender des Vorstands
Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

Vorstand
Bernd Schmitz

Bereich/Team
2/22
Bearbeiterin
Jutta Hermanns
Durchwahl
-163
Fax
(030) 85404-458
Email
hermannJ@drk.de

Alle Bundesländer nehmen nach dem Königsteiner Schlüssel eine bestimmte Anzahl von Menschen auf und werden oder haben bereits die Ausländerbehörden über das Verfahren unterrichten/ unterrichtet. Das Innenministerium von Schleswig Holstein hat Syrer, die hier leben, aufgefordert, sich an die für sie zuständige Ausländerbehörden zu wenden, um Verwandte, die sie aus den syrischen Kriegsregionen herausholen möchten, zu benennen. Hierzu hat das BMI ein Formular entworfen, welches durch die Ausländerbehörden ausgefüllt an die Landesinnenministerien zurückzuschicken ist. In Schleswig Holstein wurde als Stichtag zum Übersenden der Informationen von den Ausländerbehörden an das Innenministerium von Schleswig Holstein der 31.01.2014 festgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen Bundesländer entsprechend verfahren werden. Sofern Ihnen spezifische Informationen zu Ihrem Bundesland bekannt sind/werden, unterrichten Sie bitte eigenständig Ihre Beratungsstellen sowie die Suchdienst-Leitstelle nachrichtlich.

Wegen der vermutlich sehr kurzen Frist zur Anmeldung neuer Fälle über die Ausländerbehörden/Länderinnenministerien empfehlen wir, dass die Suchdienst-Beratungsstellen in dort bereits bekannten Fällen die Familienangehörigen von sich aus zeitnah auf die neue Möglichkeit hinweisen.

2. Begünstigter Personenkreis (Ziffer 3 der Anordnung)

Es sollen vorrangig Menschen aufgenommen werden, welche Verwandte – ohne Einschränkungen bezüglich des Verwandtschaftsgrades – in der Bundesrepublik Deutschland haben, insbesondere, wenn diese eine Verpflichtungserklärung abgeben oder bereit sind, einen Teilbeitrag zur Lebensunterhaltssicherung zu leisten. Dies ist aber keine zwingende Bedingung! Auch Menschen, die Kriterien von besonderer Schutzbedürftigkeit erfüllen, besondere Bezüge zu Deutschland aufweisen (z.B. dt. Sprachkenntnisse, Voraufenthalte etc.) oder nach Rückkehr durch hier erlangte Qualifizierung besondere Wiederaufbauarbeit leisten können, gehören zur Zielgruppe. Es ist nicht erforderlich, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

3. Regionen, aus denen aufgenommen wird und Staatsangehörigkeit (Ziffer 1 der Anordnung)

Menschen, die von ihrem Wohnort fliehen mussten und sich jetzt in Syrien, den Anrainerstaaten oder Ägypten aufhalten, können aufgenommen werden. Es sollen insbesondere syrische Staatsangehörige aufgenommen werden. Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich mindestens drei Jahre in Syrien leben oder gelebt haben, können zusammen mit Familienangehörigen, mit denen sie in familiärer Gemeinschaft leben, aufgenommen werden.

Die Ausländerbehörden übersenden die ausgefüllten Formulare – in welchen auch Angaben zu Kontaktpersonen enthalten sein müssen - an die Innenministerien auf Länderebene. Diese werden eine Vorabzustimmung für die Visaerteilung an die Botschaften schicken, solange die jeweilige Länderquote noch nicht erschöpft ist.

Die letztendliche Entscheidung trifft jedoch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches die Unterlagen erhält. Hierbei sollen Kernfamilien, die gemeinsam einreisen wollen und können, nicht getrennt werden.

Die Einreise soll möglichst mit einem eigenen gültigen Pass erfolgen. Ist kein anerkannter und gültiger Pass vorhanden, soll bei Vorliegen anderer Identitätsdokumente (wie z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde etc) entweder eine Ausnahme von der Passpflicht erfolgen (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder ein Reiseausweis für Ausländer (§§ 5,7 AufenthVO) ausgestellt werden.

Zum Nachlesen der Voraussetzungen wird als Anhang die Aufnahmeanordnung des BMI vom 23.12.2013 sowie das Begleitschreiben an die Innenministerien der Länder und das zu verwendende Formular beigefügt.

Zudem werden die vom Innenministerium Schleswig Holstein veröffentlichten Informationen als Anhang übermittelt.

Bei Nachfragen können Sie sich gerne an meine Mitarbeiterin Frau Hermanns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dorota Dziwoki
Leiterin der Suchdienst-Leitstelle

Anlagen:

- Aufnahmeanordnung des BMI vom 23.12.2013
- Begleitschreiben des BMI an die Innenministerien der Länder vom 20.12.2013
- Formular
- Informationsschreiben des Innenministeriums Schleswig-Holstein
- Medien-Information des Innenministeriums Schleswig-Holstein